

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

4. Juli 2023

Nr. 2023-408 R-750-10 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Verleihung der Konzession an die Kraftwerk Meiental AG zur Nutzung der Wasserkraft in einem Kleinkraftwerk am Unterlauf der Meienreuss

I. Zusammenfassung

Im November 2008 reichte die Centralschweizerischen Kraftwerke AG (CKW) ein Konzessionsgesuch zu einer zweistufigen Nutzung der Meienreuss und deren Seitengewässer ein. Im gleichen Zeitraum stiegen die Anfragen zum Ausbau der Wasserkraft im ganzen Kanton Uri aufgrund der vom Bund eingeführten «Kostendeckenden Einspeisevergütung» (KEV) stark an. Dies bewog den Regierungsrat im Jahr 2008, das «Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri» (SNEE) zu erarbeiten, um eine integrale Interessenabwägung zwischen den gleichwertigen Schutz- und Nutzungsaspekten über den gesamten Kanton Uri vorzunehmen.

Das Meiental als kantonales Landschaftsschutzgebiet mit hohem ökologischem Potenzial verfügt mit seinen Gewässern über ein grosses Potenzial zur Gewinnung von erneuerbarer elektrischer Energie. Aus vorgenannten Gründen wurde im SNEE festgelegt, dass im Meiental nur eine Teilnutzung des vorhandenen Wasserkraftpotenzials möglich ist, während die restlichen Bäche im Tal dauerhaft unter Schutz gestellt werden sollen. Daraufhin reduzierte die CKW ihr Projekt auf eine Kraftwerksstufe im Unterlauf der Meienreuss und reichte im Februar 2018 ein überarbeitetes Konzessionsgesuch ein. Der Eingang des Gesuchs wurde - wie gesetzlich vorgesehen - im Amtsblatt mit dem Hinweis publiziert, dass weitere Konzessionsgesuche für die gleiche Gewässerstrecke innert einer Frist von 180 Tagen bei der zuständigen Direktion einzureichen seien.

Der WWF Uri reichte daraufhin am 21. August 2018 ein von ihnen bezeichnetes «Konkurrenzprojekt» ein. Der Umweltverband schlug vor, auf jegliche Wasserkraftnutzung im Meiental zu verzichten und dieses gesamthaft unter Schutz zu stellen. Für den Nutzungsverzicht könne der Kanton beim Bund eine Abgeltung auf Basis der Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW; SR 721.821) beantragen. Der Regierungsrat trat nicht auf dieses Anliegen ein, da es sich inhaltlich nicht um ein Konzessionsgesuch handelte.

Nach Ablauf der Frist legte der Kanton das Konzessionsgesuch am 12. Oktober 2018 öffentlich auf. Die Umweltverbände erhoben dagegen fristgerecht Einsprache. Der Regierungsrat wies die Einsprache am 5. Juli 2022 materiell ab mit der Vorgabe, dass die Auflagen zum Umweltverträglichkeitsbericht

(UVB) als verbindliche Bestandteile der Konzession bzw. der Gewässerschutzbewilligung aufzunehmen sind. Die Umweltverbände verzichteten in der Folge darauf, diesen Entscheid an die nächsthöhere Instanz weiterzuziehen, womit das Auflageverfahren rechtskräftig abgeschlossen werden konnte. Die Konzession kann nun dem Landrat zur Vergabe unterbreitet werden.

Die Kraftwerk Meiental AG ist als Partnerwerk geplant. Nach der initial angedachten Konzeption sind die CKW mit 45 Prozent, die EWA-energieUri AG (EWA-energieUri) mit 25 Prozent, der Kanton Uri mit 23 Prozent und die Korporation Uri mit 7 Prozent am Partnerwerk beteiligt. Die Gemeinde Wassen erhält die Option, eine Beteiligung von 5 Prozent zu erwerben. Diese geht auf Kosten der Beteiligungen der CKW (3 Prozent) und EWA-energieUri (2 Prozent). Nachdem die Urner öffentliche Hand die Aktienmehrheit an EWA-energieUri erwerben konnte, beantragt der Regierungsrat, dass der Landrat ihm die Kompetenz erteilt, die Beteiligung des Kantons später ganz oder teilweise in EWA-energieUri einzubringen. Dies unter dem Vorbehalt, dass auch die Korporation Uri ihre Beteiligung entsprechend einbringt. Damit würde EWA-energieUri eine Mehrheitsbeteiligung von 55 Prozent an der Kraftwerk Meiental AG erreichen. Zudem wird die Verleihung der Konzession unter den geänderten Vorzeichen mit konkreten Bedingungen verbunden, die zwingend in den Gründungs- und Partnerwerkvertrag der Kraftwerk Meiental AG einfließen müssen. So wird etwa vorgegeben, dass die Geschäfts- und Betriebsführung, die Projektrealisierung und die Energieverwertung zu Marktbedingungen durch EWA-energieUri erfolgen.

Mit dem vorliegenden Wasserkraftprojekt kann elektrische Energie im Umfang von 31,1 Gigawattstunden (GWh) produziert werden, was dem Jahresverbrauch von rund 6'900 Haushalten entspricht. Der Kanton kann mit Wasserzinseinnahmen rechnen und zusätzliche Mehreinnahmen aufgrund seiner Beteiligung am Kraftwerk generieren. Kanton und Korporation erhalten pro Jahr rund 510'000 Franken Wasserzinsen. Zudem profitieren sie von einer einmaligen Konzessionsgebühr in der Höhe von rund 780'000 Franken. Der im SNEE-Vertrag mit der Korporation Uri vereinbarte Verteilschlüssel für die Einnahmen aus den Wasserkraftnutzungen im Meiental sieht eine Aufteilung dieser Beträge zwischen dem Kanton Uri (77 Prozent) und der Korporation Uri (23 Prozent) vor. Für seine Beteiligung an der Kraftwerk Meiental AG rechnet der Kanton mit einer jährlichen Dividende von rund 127'000 Franken. Dank der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) ist die Wirtschaftlichkeit des Werks gegeben. Die Erteilung der Konzession drängt, da bis im Februar 2027 die Konzession und die Baubewilligung rechtskräftig erteilt sein müssen und bis Februar 2029 das Kraftwerk den Betrieb aufnehmen muss. Ansonsten verfällt die Zusage für die KEV. Es wird mit einer Bauzeit von drei Jahren gerechnet.

Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i>	1
II.	Ausführlicher Bericht.....	4
1.	Ausgangslage.....	4
2.	Das Wasserkraftwerk an der Meienreuss.....	5
2.1.	Anlagebeschrieb.....	5
2.2.	Bauphase/Termine	6
3.	Wirtschaftlichkeit und Beteiligungen	6
3.1.	Eignerstrategie 2008.....	6
3.2.	Die Beteiligung des Kantons Uri an der Kraftwerk Meiental AG.....	7
3.3.	Die Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks	8
3.4.	Das Energiebezugsrecht des Kantons.....	9
3.5.	Einnahmen für die öffentliche Hand	10
4.	Neue Ausgangslage aufgrund der neuen Besitzverhältnisse bei EWA-energieUri	11
4.1.	Geänderte Gegebenheiten	11
4.2.	Anpassungsbedarf bei der KW Meiental AG.....	12
4.3.	Ermächtigung zur Einbringung der Kantonsbeteiligung an der KW Meiental AG in EWA-energie-Uri	13
5.	Konzessionsverfahren.....	13
5.1.	Projekteingabe «Meiental als VAEW-Gebiet»	14
5.2.	SNEE und Schutzreglement Teilraum «Uri Mitte»	16
5.3.	Beteiligung der Korporation Uri	17
5.4.	Auflage und Einspracheverfahren	18
6.	Umweltverträglichkeitsprüfung	18
6.1.	Gesamtbeurteilung der Umweltschutzfachstelle.....	19
6.2.	Restwasser und Gewässerschutz	19
6.3.	Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen	21
6.4.	Zusammenfassende Beurteilung der Umweltschutzfachstelle.....	21
7.	Konzessionsvertrag.....	22
7.1.	Zu den einzelnen Bestimmungen der Meienreuss-Konzession	22
8.	Eröffnung	23
III.	Antrag	24

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Im Jahr 1944 erteilte der Kanton der Central-schweizerischen Kraftwerke AG (CKW) eine Konzession für die Wasserkraftnutzung verschiedener Gewässer, darunter auch für die Meienreuss auf der Gefällstufe von 1'680 bis 1'091,75 m ü. M. In der Konzession wurde auf die Festsetzung eines Termins für den Baubeginn und die Betriebseröffnung sowie auf den Wasserzins bis zur Betriebsöffnung verzichtet, dafür aber eine jährlichen Wartegebühr erhoben. Zudem wurde zugesichert, vor Ablauf der Konzession über eine allfällige Erneuerung der Verleihung zu verhandeln. Dabei wurde der CKW das Vorrecht gegenüber Interessenten mit gleichen Vertragsangeboten zugestanden. Diese Konzession ist Ende 2008 abgelaufen. Im November 2008 reichte die CKW ein Konzessionsgesuch zu einer zweistufigen Nutzung der Meienreuss und deren Seitengewässer ein.

Auf Basis der damaligen Ziele des Bundes zum Ausbau der Wasserkraft setzte sich der Regierungsrat in der Gesamtenergiestrategie 2008 das Ziel, die Jahresproduktion aus der Wasserkraft bis ins Jahr 2020 um 10 Prozent zu steigern, was einer jährlichen Mehrproduktion von 155 Millionen Kilowattstunden (Mio. kWh) entspricht. Der Bau neuer Kraftwerke an bisher ungenutzten Gewässern soll dazu einen Beitrag von 100 Mio. kWh leisten.

Um die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zu fördern, wurde am 1. Januar 2009 die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) eingeführt¹. Dies stellte einen wichtigen Schritt auf dem nationalen Weg zum Ausbau der erneuerbaren Energien wie Solar, Biogas, Wind und Wasserkraft dar. Aufgrund der stark gestiegenen Anfragen und Gesuche zum Ausbau der erneuerbaren Energien erarbeitete der Kanton Uri von 2009 bis 2013 das «Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri» (SNEE). Es legt fest, wo zukünftig Anlagen erstellt werden können und wo Landschaften und Fließgewässer ungeschmälert erhalten bleiben sollen. Das SNEE bildet die Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Rahmen der Gesamtenergiestrategie Uri des Regierungsrats.

Das Meiental als kantonales Landschaftsschutzgebiet mit hohem ökologischem Potenzial verfügt mit seinen Gewässern über ein grosses Potenzial zur Gewinnung von erneuerbarer elektrischer Energie. Aus vorgenannten Gründen wurde im SNEE festgelegt, dass im Meiental nur eine Teilnutzung des vorhandenen Wasserkraftpotenzials möglich ist, während die restlichen Bäche im Tal dauerhaft unter Schutz gestellt werden sollen. Daraufhin reduzierte die CKW ihr Projekt auf eine Kraftwerksstufe im Unterlauf der Meienreuss und reichte im Februar 2018 ein überarbeitetes Konzessionsgesuch ein. Der Eingang des Gesuchs wurde wie gesetzlich vorgesehen im Amtsblatt mit dem Hinweis publiziert, dass weitere Konzessionsgesuche für die gleiche Gewässerstrecke innert einer Frist von 180 Tagen bei der zuständigen Direktion einzureichen seien.

Im September 2018 reichte der WWF Uri ein Konkurrenzprojekt ein. Vorgeschlagen wurde, das Mei-

¹ Die KEV wurde am 1. Januar 2018 durch das neue Einspeisevergütungssystem (EVS) abgelöst. Die Änderung trat mit dem neuen Energiegesetz (EnG; SR 730.0) und der neuen Energieförderungsverordnung (EnFV; SR 730.03) in Kraft. Wie bei der KEV werden Wasserkraftwerke weiterhin stark unterstützt. Neu ist, dass die Betreiber der Anlagen selber für die Vermarktung ihrer Energie verantwortlich sind (Direktvermarktung).

ental unter Schutz zu stellen. Für den Verzicht der Nutzung der Wasserkraft sollte auf Basis der Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW; SR 721.821) vom Bund eine Abgeltung eingefordert werden.

Der Regierungsrat hat das Anliegen geprüft und sieht von einer Unterschutzstellung des Meientals ab. Aktuell zeigt sich gerade, dass es sinnvoll ist, die einheimische Wasserkraft gezielt zu nutzen und umweltverträglich auszubauen. Dies kann dank dem SNEE im Meiental umgesetzt werden. Darum soll die Meienreuss-Konzession an die noch zu gründende Kraftwerk Meiental AG erteilt werden.

Zuständig für die Erteilung der Wassernutzungs-Konzession ist gestützt auf Artikel 18 Absatz 3 des kantonalen Gewässernutzungsgesetzes (GNG; RB 40.4101) der Landrat. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum. Unmittelbar nach der rechtsgültigen Erteilung der Konzession werden die ausgehandelten Verträge zur Gründung der Kraftwerk Meiental AG unterzeichnet. An dieser Aktiengesellschaft sind neben der CKW (45 Prozent) auch EWA-energieUri (25 Prozent) der Kanton Uri (23 Prozent) und die Korporation Uri (7 Prozent) beteiligt. Die prozentuale Aufteilung der Aktien geht zurück auf die Eignerstrategie aus dem Jahr 2008, als die CKW das Projekt dem Kanton Uri erstmals vorlegte. Die Gemeinde Wassen erhält die Option, eine Beteiligung in der Höhe von 5 Prozent zu erwerben. Dies geht auf Kosten der Beteiligungen der CKW (-3 Prozent) und EWA-energieUri (-2 Prozent). Die Option gilt für zwei Jahre nach Unterzeichnung des Gründungs- und Partnerwerkvertrags durch die anderen Parteien. Nach rechtskräftiger Erteilung der Konzession muss die Kraftwerk Meiental AG gestützt auf Artikel 29 der Konzession innert 60 Tagen erklären, ob sie die Konzession annimmt.

2. Das Wasserkraftwerk an der Meienreuss

Die Kraftwerk Meiental AG plant, das Wasser der Meienreuss mit einem neuen Kraftwerk zu nutzen und damit eines der grösseren noch vorhandenen Wasserkraftpotenziale in Uri zu erschliessen.

2.1. Anlagebeschrieb

Das geplante Laufwasserkraftwerk der Kraftwerk Meiental AG nutzt die Wasserkraft der Meienreuss im Bereich Stockmatten bis zum Gebiet Fedenbrügg. Der Standort der Wasserfassung liegt auf 1'317,25 m ü. M. Das Wasser fliesst in einer erdverlegten Druckleitung bis zur Zentrale, die im Bereich oberhalb der bestehenden SBB-Fassung Fedenbrügg zu stehen kommt. Auf der Höhe von 1'100,40 m ü. M. erfolgt die Wasserrückgabe in die bestehende Wasserfassung. Die Bruttofallhöhe beträgt 216,85 m. Die Ausbauwassermenge liegt bei 5,6 m³/s.

In der Kraftwerkszentrale werden im Jahresdurchschnitt 31,1 Mio. kWh Strom produziert. Damit kann der Jahresverbrauch elektrischer Energie von rund 6'900 Haushaltungen abgedeckt werden. Die installierte Leistung beträgt 10,1 Megawatt (MW). Die Ableitung des produzierten Stroms erfolgt über eine neu zu verlegende Erdleitung entlang des alten Sustenwegs ins Gebiet Hirmi. Von dort wird der Strom über den vorhandenen Anschlusspunkt ins Stromnetz eingespeist.

Wasserfassung	
Einzugsgebiet	49,6 km ²
Ausbauwassermenge	5,6 m ³ /s
Höhe der Wasserentnahme	1'317,25 m ü. M.
Druckleitung	
Länge	zirka 3'250 m
Zentrale	
Höhe der Wasserrückgabe	1'100,40 m ü. M.
Bruttofallhöhe	216,85 m
Installierte Leistung	10,1 MW
Allgemeine Daten	
Mittlere nutzbare Wassermenge	2,18 m ³ /s
Mittlere mechanische Bruttoleistung	4'641 kW
Energieproduktion pro Jahr	zirka 32 Mio. kWh
Bauzeit	zirka drei Jahre
Gesamtkosten der Anlage	zirka 37 Mio. Franken

2.2. Bauphase/Termine

Liegt die Konzession zur Nutzung der Meienreuss rechtsverbindlich vor, beginnen die geologischen Untersuchungen, die Ingenieurarbeiten für das Bauprojekt, das Baubewilligungsverfahren und die zweite Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung setzt ein. Bis im Februar 2027 müssen die Konzession und die Baubewilligung rechtskräftig erteilt sein und bis Februar 2029 muss das Kraftwerk den Betrieb aufnehmen. Ansonsten verfällt die Zusage für die KEV. Aufgrund der alpinen Lage der Baustelle mit langem Bauunterbruch im Winterhalbjahr ist für den Einbau der Druckleitung mit zweieinhalb bis drei Jahren Bauzeit zu rechnen. Für die Erarbeitung des Bauprojekts sind geologische und technische Abklärungen im Gelände notwendig. Diese können nur im Sommerhalbjahr ausgeführt werden. Darum drängt die Erteilung der Konzession, damit das Bauprojekt und die Baubewilligung bis Frühjahr 2026 vorliegen und mit den Bauarbeiten gestartet werden kann.

3. Wirtschaftlichkeit und Beteiligungen

3.1. Eigenerstrategie 2008

Die Gesamtenergiestrategie Uri 2008 des Regierungsrats setzt sich zum Ziel, die Stromproduktion aus der Wasserkraftnutzung um 10 Prozent zu erhöhen und zudem den finanziellen Ertrag aus der Nutzung der Urner Gewässer zu steigern. Dies soll auf zwei Arten erfolgen: Zum einen will sich der Kanton Uri auf nationaler Ebene für angemessene Wasserzinsen einsetzen. Zum anderen strebt der Kanton Uri wesentlich höhere Energiebezugsrechte bei Wasserkraftwerken an. Bei neuen Kraftwerken sollen die Bezugsrechte mindestens 30 Prozent betragen. Diese Vorgaben galten zum Zeitpunkt, als die CKW ihr erstes Konzessionsgesuch zur Nutzung der Wasserkräfte im Meiental einreichte.

Am 11. November 2015 nahm der Landrat die revidierte Strategie im Rahmen des Berichts zur Eignerstrategie für Wasserkraftkonzessionen und zur Schaffung einer kantonalen Energiegesellschaft (Postulat Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf) zustimmend zur Kenntnis. Einer der zentralen Punkte der neuen Strategie sind höhere Beteiligungsquoten des Kantons Uri bei neuen Kraftwerken. Dies bedeutet, dass im Grundsatz bei allen Neukonzessionen die öffentliche Hand einen Mehrheitsanteil oder allenfalls eine Eigennutzung anzustreben hat, sofern das Projekt wirtschaftlich ist.

Die CKW reichte das Konzessionsgesuch für die Nutzung der Meienreuss bereits im Jahr 2008 ein. Das Gesuch wurde damals im Hinblick auf die Erarbeitung des Schutz- und Nutzungskonzepts Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE) sistiert und musste im Anschluss aufgrund der im SNEE neu festgelegten Vorgaben für die Nutzung der Wasserkräfte im Meiental überarbeitet werden. Das überarbeitete Gesuch reichte die CKW im Februar 2018 ein. Aufgrund des ursprünglichen Eingabezeitpunkts wird es nach Massgabe der Eignerstrategie 2008 behandelt.

3.2. Die Beteiligung des Kantons Uri an der Kraftwerk Meiental AG

CKW, EWA-energieUri, Kanton Uri sowie Korporation Uri beabsichtigen, das Kraftwerk Meiental als Partnerkraftwerk zu erstellen und zu betreiben. Sofern die Gemeinde Wassen entscheidet, sich ebenfalls am Kraftwerk zu beteiligen, wird ihr dies ermöglicht. Der Gewinn aus dem Verkauf der Energie fällt nicht direkt im Partnerwerk selbst an, sondern beim einzelnen Partner, nachdem er die bezogene Energie auf dem Strommarkt veräussert hat. Umgekehrt tragen die Partner anteilmässig den Verlust, falls die Gestehungskosten höher sind als der auf dem Markt erzielte Verkaufserlös.

Die Beteiligung des Kantons am Kraftwerk Meiental wird in einem Gründungs- und Partnerwerkvertrag (Aktionärsbindungsvertrag) geregelt. Dieser liegt derzeit als Entwurf vor. Artikel 26 der Konzession verweist ausdrücklich auf diesen Vertrag. Die Unterzeichnung des Gründungs- und Partnerwerkvertrags erfolgt nach der Erteilung der Konzession durch den Landrat. Gleichzeitig wird damit auch die Kraftwerk Meiental AG rechtskräftig gegründet. Sie hat danach, wie dies Artikel 29 der Konzession regelt, innert 60 Tagen seit der Konzessionserteilung zu erklären, ob sie die Konzession annimmt.

Es obliegt der Entscheidungshoheit des Landrats, wie hoch die Beteiligung des Kantons am Kraftwerk ist. Um das entscheiden zu können, muss bekannt sein, welche finanziellen Verpflichtungen Uri eingetragt sind und welche Rechte und Pflichten damit verbunden sind. Die vorgesehene Beteiligung der einzelnen Partner sieht laut Entwurf des Gründungs- und Partnerwerkvertrags, mit Berücksichtigung der Beteiligungsoption der Gemeinde Wassen², wie folgt aus:

² Die Bandbreite der Beteiligungen von CKW und EWA-energieUri ergibt sich aus der Beteiligungsoption der Gemeinde Wassen.

	Bei Konzessions- erteilung	Mit Beteiligung Gemeinde Wassen
CKW	45 %	42 %
EWA-energieUri	25 %	23 %
Kanton Uri	23 %	23 %
Korporation Uri	7 %	7 %
Gemeinde Wassen	0 %	5 %

Mit der Erteilung der Konzession und der Beteiligung des Kantons an der Kraftwerk Meiental AG werden wichtige Zielsetzungen der Gesamtenergiestrategie des Kantons Uri erfüllt. Der Kanton beteiligt sich laut Vertragsentwurf mit 23 Prozent und die Korporation Uri mit 7 Prozent am Kraftwerk³. Damit hält die öffentliche Hand mindestens 30 Prozent am Kraftwerk Meiental. Beteiligt sich auch die Gemeinde Wassen, steigt dieser Anteil auf 35 Prozent. Somit erfüllt das Kraftwerk Meiental die Vorgaben der Eignerstrategie 2008.

Das Grundkapital für die Gründung der Kraftwerk Meiental AG wurde auf 2,1 Mio. Franken festgesetzt. Dies beinhaltet die Ausarbeitung des Konzessionsgesuchs und des Bauprojekts bis und mit Baugenehmigung. Entsprechend der vorgenannten Beteiligung liberieren die einzelnen Partner ihre Anteile wie folgt: CKW 945'000 Franken, EWA-energieUri 525'000 Franken Aktienkapital, Kanton Uri 483'000 Franken Aktienkapital und die Korporation Uri 147'000 Franken Aktienkapital. Der Wert einer Aktie beträgt 1'000 Franken.

Der Aktionärsbindungsvertrag sieht zudem vor, dass das Aktienkapital durch die Ausgabe neuer Aktien und die anteilmässige Zuteilung derselben an die bestehenden Aktionäre voraussichtlich um weitere 8,9 auf 11 Mio. Franken erhöht wird, nachdem die rechtskräftige Baubewilligung vorliegt und der Verwaltungsrat der Kraftwerk Meiental AG den definitiven Bau beschliesst. Damit verpflichtet sich der Kanton Uri zu diesem Zeitpunkt erneut Aktien der Kraftwerk Meiental AG im Wert von insgesamt 2,047 Mio. Franken zu zeichnen. Alles in allem wendet der Kanton für eine 23-prozentige Beteiligung am Eigenkapital der Kraftwerk Meiental AG 2,53 Mio. Franken auf.

3.3. Die Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks

Wie oben aufgeführt, will sich der Kanton Uri bei neuen Wasserkraftwerken Anlagen Energiebezugsrechte sichern. Weil ein Bezugsrecht beim Kraftwerk Meiental mit einer Beteiligung und somit auch mit Risiken verbunden ist, ist es Aufgabe des Kantons, die Wirtschaftlichkeit des Projekts zu prüfen.

³ Da im SNEE verschiedene Varianten für die Nutzung des Wasserkraftpotenzials im Meiental möglich sind, einigten sich die Korporation Uri und der Kanton im SNEE-Vertrag vom 12. Juni 2013 auf einen Verteilschlüssel von 20 Prozent für die Korporation und 80 Prozent für den Kanton. Der Schlüssel gilt für die Erträge aus Konzessionsgebühren, Wasserzinsen sowie allfällige Beteiligungen und damit verbundene Energiebezugsrechte. Aufgrund von vertieften Abklärungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und einer zusätzlichen Unterschutzstellung von drei Korporationsgewässern über 80 statt nur über 40 Jahre einigten sich der Kanton und die Korporation Uri auf eine Anpassung des Verteilschlüssels auf 77 Prozent für den Kanton und 23 Prozent für die Korporation Uri.

Nur wenn die Wirtschaftlichkeit⁴ ausgewiesen und eine Abschätzung der Risiken möglich ist, darf der Kanton für den Erhalt von Energiebezugsrechten eine Beteiligung eingehen.

Im Auftrag der Baudirektion Uri wurde die Wirtschaftlichkeit des geplanten Kraftwerks Meiental analysiert. Dabei wurde der Nettobarwert über die gesamte Konzessionsdauer aus Sicht des Partnerwerks berechnet. Dieser setzt sich zusammen aus den Einnahmen (hauptsächlich Erlös aus dem Stromverkauf) abzüglich aller Ausgaben (Betrieb und Unterhalt, Investitionen, Fremdkapitalverzinsung, Konzessionsgebühr, Wasserzinsen, Dividenden usw.).

Die Wirtschaftlichkeit eines Werks hängt im Wesentlichen davon ab, auf welcher Höhe sich die Preise am Strommarkt mittel- und langfristig bewegen. Sinken die Preise über einen längeren Zeitraum unter die Gestehungskosten, ist die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben. Dieses Risiko besteht während den ersten 25 Jahren nicht, da das Werk in dieser Zeit von der KEV profitiert.

Beim Kraftwerk Meiental beträgt der für die ersten 25 Betriebsjahre zugesicherte Vergütungssatz gemäss heutigem Stand 11,7 Rappen pro kWh, was bei einer geplanten Produktion von 31,1 Mio. kWh im Jahr rund 3,6 Mio. Franken an Einnahmen ergibt. Dieser Betrag wird zur Deckung der laufenden Kosten verwendet. Der verbleibende Kraftwerksgewinn muss gemäss Artikel 5 des Gründungs- und Partnerwerkvertrags primär zur forcierten Schuldentrückzahlung verwendet werden. Damit wird ermöglicht, dass das Werk nach 25 Jahren, wenn die Unterstützung durch den Bund ausläuft, abgeschrieben ist und optimal am Markt bestehen kann.

Die CKW verfügt nach wie vor über eine gültige KEV-Zusage und bringt diese entschädigungslos in die Kraftwerk Meiental AG ein. Die Direktvermarktung der produzierten Energie und die Abwicklung der Einspeiseprämie übernimmt während der KEV-Phase die CKW. Nach Ablauf der KEV haben die Partner das Recht und die Pflicht zur Übernahme des produzierten Stroms in der Höhe ihrer Beteiligung am Kraftwerk Meiental.

Der Wirtschaftlichkeitsanalyse wurden verschiedene Strompreisszenarien zugrunde gelegt. Die durchgeführten Analysen ergaben, dass das Kraftwerk Meiental unter Berücksichtigung der erwähnten Produktionsmenge, der veranschlagten Investitionshöhe und der angenommenen Strompreisentwicklung bei einer Konzessionsdauer von 80 Jahren mit der zugesicherten Einspeiseprämie aus der KEV rentabel betrieben werden kann. Ohne die KEV wäre die Rentabilität des Kraftwerks Meiental allerdings nicht gewährleistet.

3.4. Das Energiebezugsrecht des Kantons

Den Partnern stehen Energiebezugsrechte in dem Masse zu, wie sie am Kraftwerk beteiligt sind. Aus finanziellen Überlegungen - und wie es auch die Wirtschaftlichkeitsanalyse empfiehlt - will die Kraftwerk Meiental AG die im Wasserkraftwerk produzierte Energie zunächst über die KEV verwerten. Während dieser Zeit ist die CKW mit der Direktvermarktung der Stromproduktion beauftragt.

⁴ Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) schreibt indirekt bei Konzessionsvergaben zur Nutzung von Gewässern ebenfalls eine genaue Prüfung der Wirtschaftlichkeit vor, bestimmt doch Artikel 39 WRG, dass eine Behörde «bei ihrem Entscheid das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen» zu berücksichtigen habe.

Artikel 5 des Gründungs- und Partnerwerkvertrags verpflichtet die Kraftwerk Meiental AG zur Ausschüttung einer Dividende, die sich an der wirtschaftlichen Entwicklung orientiert. Im KEV-Modell soll der frei verfügbare Kraftwerksgewinn primär zur forcierten Schuldentrückzahlung und Abschreibung verwendet werden mit der Absicht, dass am Ende der KEV-Laufzeit die Schulden vollständig zurückbezahlt und die Anlagen abgeschrieben sind. Schüttet die Kraftwerk Meiental AG eine Dividende von 5 Prozent des Nominalwerts aus, erhält der Kanton für seine Beteiligung von 23 Prozent jährlich 127'000 Franken. Zusammen mit den Wasserzinsen von rund 393'000 Franken pro Jahr - gerechnet mit dem bis 2030 geltenden Wasserzinssatz von 110 Franken pro Kilowatt - fließen pro Jahr rund 520'000 Franken in die Staatskasse. Zudem erhält der Kanton einen Anteil von 77 Prozent an der einmaligen Konzessionsgebühr, was einem Betrag von rund 600'000 Franken entspricht. Hochgerechnet auf die gesamte Konzessionsdauer von 80 Jahren fließen dem Kanton Uri Einnahmen aus dem Wasserzins von rund 31 Mio. Franken und Dividenden von rund 10 Mio. Franken zu. Beim KEV-Modell ist der frei verfügbare Kraftwerksgewinn primär zur forcierten Schuldentrückzahlung zu verwenden. Damit wird erreicht, dass das Kraftwerk Meiental nach Ablauf der KEV-Zeit gut im Strommarkt positioniert ist.

Der Kanton kann nach Ablauf der KEV-Zeit nicht nur mit Einnahmen aus Wasserzinsen und Dividenden rechnen, sondern auch mit allfälligen Einnahmen aus dem Erlös der Energiebezugsrechte. Die Energiebezugsrechte im Verhältnis ihrer Aktienbeteiligung stehen den Partnern allerdings erst nach Ablauf der KEV zu. Der Kanton hat - entsprechend der Höhe seiner Beteiligung - Anrecht auf 23 Prozent der Produktion des Kraftwerks Meiental. Der Kanton hat nicht nur das Recht, Beteiligungsenergie zu beziehen, er steht auch in der Pflicht, diese nach Ablauf der KEV-Teilnahme zu Gesteungskosten zu übernehmen. Ihm steht es frei, wie er seinen Anteil des ihm zustehenden Stroms verwertet. Er kann ihn beispielsweise für die Stromversorgung des Kantons verwenden, sie einem Dritten gegen Abgeltung überlassen oder den Strom auf dem Markt verkaufen. Sind die Strompreise höher als die Gesteungskosten, erwirtschaftet der Kanton einen Gewinn. Liegen die Strompreise aber unter den Gesteungskosten, verursacht die Beteiligungsenergie für den Kanton einen entsprechenden Verlust.

Der Anteil des Kantons an der Jahresproduktion des Kraftwerk Meiental beträgt rund 7,2 Mio. kWh. Unter Annahme von Gesteungskosten, die einen Rappen unter dem Strommarktpreis liegen, erzielt der Kanton einen Gewinn von rund 72'000 Franken pro Jahr. Aufgerechnet auf die 55 verbleibenden Konzessionsjahre entstehen in diesem Fall Einnahmen aus dem Energieverkauf von 3,9 Mio. Franken. Zusammen mit den Wasserzinsen und den Dividenden ergibt sich für diesen Fall für den Kanton Uri ein Gesamtertrag von rund 46 Mio. Franken (exklusive Steuererträge, siehe Ziff. 3.5) über die gesamte Konzessionsdauer.

Auch bei einer unerwartet schlechten Strommarktentwicklung geht der Kanton immer noch vertretbare Risiken ein. Wenn man davon ausgeht, dass die Gesteungskosten nach 25 Jahren forcierter Abschreibung bei zirka vier Rappen liegen, muss der Marktpreis schon auf einem sehr tiefen Niveau verharren, damit der Kanton mit langfristigen Verlusten rechnen muss.

3.5. Einnahmen für die öffentliche Hand

Die öffentliche Hand (Kanton Uri, Korporation Uri sowie die Gemeinde Wassen) kann mit dem Bau des Kraftwerks Meiental von verschiedenen Einnahmen profitieren. Der Kanton erhält Wasserzinsen,

Dividenden und Steuern. Die Korporation Uri erhält aufgrund des SNEE-Vertrags 23 Prozent der Wasserzinsen sowie Dividenden in der Höhe ihrer Beteiligung. Die Gemeinde Wassen profitiert davon, dass die Kraftwerk Meiental AG ihren Sitz in Wassen hat und dort Steuern entrichtet. Die gesamthafte Steuereinnahmen belaufen sich auf schätzungsweise 112'000 Franken und verteilen sich wie folgt:

Kantonssteuern:	15'000 Franken	
Gemeindesteuern:	45'000 Franken	(Gewinn- und Kapitalsteuer)
Kirchensteuern:	5'000 Franken	
Direkte Bundesteuern:	47'000 Franken	

Die öffentliche Hand (Kanton, Korporation Uri ohne Gemeinde Wassen) mit einer Beteiligung am Kraftwerk von 30 Prozent⁵ kann insgesamt mit folgenden Einnahmen rechnen⁶:

	Einnahmen pro Jahr (in Franken)	Einnahmen über Konzessionsdauer (in Franken)
Einmalige Konzessionsgebühr		780'000
Wasserzins	510'000	40,8 Mio.
Dividenden	165'000	13,2 Mio.
Steuereinnahmen	112'000	9,0 Mio.
Marktunsicherheit beim Energieverkauf (nach KEV; 3 Rp./kWh unter respektive über den Gestehungskosten)	-280'000 bis +280'000	-15,4 bis +15,4 Mio. (während 55 Jahren)
Total	507'000 bis 1'067'000	48,3 bis 79,1 Mio.

Bei einer Jahresproduktion von 31,1 Mio. kWh und einer Beteiligung der öffentlichen Hand von 30 Prozent stehen 9,3 Mio. kWh für den Energieverkauf zur Verfügung. Sind die Gestehungskosten tiefer als der Strommarktpreis, ergibt sich beim Stromverkauf ein Jahresgewinn. Liegen die Gestehungskosten einen Rappen unter dem Strompreis, resultiert ein Gewinn von rund 93'000 Franken. Bei drei Rappen steigt der Gewinn auf rund 280'000 Franken. Das Werk könnte beim Stromhandel jedoch auch einen Verlust generieren, nämlich dann, wenn der Strommarktpreis unter die Gestehungskosten fällt.

4. Neue Ausgangslage aufgrund der neuen Besitzverhältnisse bei EWA-energieUri

4.1. Geänderte Gegebenheiten

Der Entwurf des Gründungs- und Partnerwerkvertrags und die darin aufgeführten Beteiligungsverhältnisse an der Kraftwerk Meiental AG beruhen auf Verhandlungen, die zu einem Zeitpunkt geführt

⁵ Entscheidet sich die Gemeinde Wassen für eine Beteiligung von 5 Prozent, erhöht sich Beteiligung der öffentlichen Hand dementsprechend auf 35 Prozent.

⁶ Dies unter der Annahme, dass über die gesamte Konzessionsdauer die Dividende 5 Prozent beträgt und der Wasserzinsatz bei 110 Franken pro Kilowatt liegt.

wurden, als die CKW noch über eine Mehrheitsbeteiligung von 62 Prozent an EWA-energieUri verfügte. Anfang Mai 2023 einigten sich der Kanton, die Swiss Life Holding AG, die Korporation Uri und die CKW, die Beteiligungsverhältnisse bei EWA-energieUri neu zu regeln. Mit Vollzug des Aktienkaufvertrags am 20. Juni 2023 erhöhte der Kanton seine Beteiligung an EWA-energieUri von 29 auf 37,3 Prozent (Zielwert 35,0 Prozent), die Korporation Uri ihren Anteil von 6 auf 16 Prozent. Somit halten Kanton und Korporation Uri zusammen gegenwärtig eine Mehrheitsbeteiligung von 53,3 Prozent an EWA-energieUri. Die CKW reduzierte ihre Beteiligung von 63 Prozent auf 10 Prozent. Die Swiss Life Holding AG ist neue Beteiligte mit 34 Prozent. Unter diesen veränderten Gegebenheiten erachtet es der Regierungsrat als gerechtfertigt, dass die neuen Besitzverhältnisse im Gründungs- und Partnerwerkvertrag (ABV) des Kraftwerk Meiental berücksichtigt werden. Dies insbesondere auch deshalb, da EWA-energieUri bereits heute im vorliegenden Vertrag eine Beteiligung am Partnerwerk von 25 Prozent zugesprochen wurde.

4.2. Anpassungsbedarf bei der KW Meiental AG

Kanton, Korporation Uri und EWA-energieUri verfügen heute zusammen über die Mehrheit an der KW Meiental AG. Die neuen Besitzverhältnisse bei EWA-energieUri sind aus diesem Grund bei der KW Meiental AG entsprechend zu berücksichtigen. Verschiedene Punkte sind deshalb neu zu verhandeln, um eine den neuen Gegebenheiten entsprechende Lösung zu finden. Folgende Punkte stehen dabei im Vordergrund (Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Sitzverteilung und Präsidium des Verwaltungsrats
- Betriebs- und Geschäftsführung
- Direktvermarktung der produzierten Energie und die Abwicklung der Einspeiseprämie während der KEV-Phase
- Umsetzung des Projekts

Dabei sollen folgende vier Punkte als zwingende Bedingungen der Wasserrechtsverleihung durch den Landrat als Konzessionsbehörde verfügt werden:

- Verwaltungsrat: Das Präsidium des Verwaltungsrats hält eine Vertreterin oder ein Vertreter von EWA-energieUri inne.
- Geschäfts- und Betriebsführung: Die Geschäfts- und Betriebsführung sowie das Sicherstellen eines bezüglich der finanziellen Berichterstattung wirksamen internen Kontrollsystems und Risikobeurteilung der Gesellschaft werden gegen marktübliche Entschädigung an EWA-energieUri übertragen.
- Projektrealisierung: Die Dienstleistungen für die weitere Projektentwicklung und die spätere Projektrealisierung werden zu marktüblichen Konditionen durch EWA-energieUri bzw. von EWA-energieUri beauftragten Unterlieferanten erbracht und der KW Meiental AG in Rechnung gestellt.
- Energieverwertung: Die Direktvermarktung erfolgt durch EWA-energieUri analog der anderen Urner Partnerwerke. Die Partner können ihr Energiebezugsrecht durch EWA-energieUri verwerten lassen. Die Einzelheiten und entsprechenden Formalitäten werden in einer separaten Verwertungsvereinbarung mindestens ein Jahr vor Ablauf des KEV-Modells zwischen EWA-energieUri und den Partnern schriftlich geregelt.

Der Regierungsrat beantragt beim Landrat die Ermächtigung, für die weiteren Punkte des Gründungs- und Partnerwerkvertrags tragbare Lösungen auszuhandeln und vereinbaren zu können, die die Interessen des Kantons nach den neuen Gegebenheiten in angemessener Weise berücksichtigen. Dies gilt insbesondere mit Bezug auf die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

4.3. Ermächtigung zur Einbringung der Kantonsbeteiligung an der KW Meiental AG in EWA-energieUri

In einem weiteren Schritt zieht der Regierungsrat in Erwägung, die Beteiligung des Kantons an der KW Meiental AG gesamthaft oder teilweise an EWA-energieUri weiterzugeben. Er beantragt deshalb beim Landrat, die Beteiligung des Kantons an der KW Meiental AG später ganz oder teilweise zu Marktkonditionen in EWA-energieUri einbringen zu können. Dies unter dem Vorbehalt, dass auch die Korporation Uri ihre Beteiligung entsprechend einbringt. Damit erreicht EWA-energieUri eine Mehrheitsbeteiligung von 55 Prozent an der Kraftwerk Meiental AG, womit das Kraftwerk in der Bilanz von EWA-energieUri voll konsolidiert werden kann.

5. Konzessionsverfahren

Am 9. Februar 2018 reichte die CKW das überarbeitete Konzessionsgesuch ein. Im Auftrag des Regierungsrats publizierte die Baudirektion Uri im Amtsblatt vom 23. Februar 2018 den Eingang des Gesuchs und startete somit die in der Gewässernutzungsverordnung (GNV; RB 40.4105) vom 1. Januar 2018 festgeschriebene Frist von 180 Tagen für die Einreichung weiterer Konzessionsgesuche für die gleiche Gewässerstrecke. Am 21. August 2018 reichte der WWF Uri ein Konkurrenzprojekt «Meiental als VAEW-Gebiet» (Beilage 3) ein. Darin spricht der WWF Uri dem Meiental mit seiner Meienreuss eine Schutzwürdigkeit von nationaler Bedeutung zu. Unter dieser Annahme könne der Kanton Uri eine Teilentschädigung des Bundes für den Verzicht auf die Wasserkraftnutzung im Meiental beantragen. Mit Schreiben vom 5. September 2018 teilte die Baudirektion Uri der Gesuchstellerin mit, dass die Projekteingabe «Meiental als VAEW-Gebiet» offensichtlich nicht den Vorgaben eines Konzessionsgesuchs gemäss Artikel 2 GNV entspricht und es darum materiell und formell zurückgewiesen wird.

Im Amtsblatt vom 12. Oktober 2018 publizierte die Baudirektion Uri im Anschluss die öffentliche Auflage des Konzessionsgesuchs und des Umweltverträglichkeitsberichts 1. Stufe der CKW zur Nutzung der Wasserkraft am Unterlauf der Meienreuss. Gegen das Konzessionsgesuch reichten die Umweltschutzorganisationen WWF Schweiz, WWF Uri, Pro Natura und Pro Natura Uri am 12. November 2018 fristgerecht Einsprache beim Urner Regierungsrat ein. Am 5. Juli 2022 lehnte der Regierungsrat die Einsprache ab, da das Projekt den gesetzlichen Vorgaben entspricht (Beilage 4). Die Umweltverbände verzichteten in der Folge auf die Eingabe einer Verwaltungsbeschwerde ans Urner Obergericht.

5.1. Projekteingabe «Meiental als VAEW-Gebiet»

Verordnung zur Abgeltung von Einbussen der Wasserkraftnutzung (VAEW; SR 721.821)

Verzichtet ein Gemeinwesen in einem Natur- und Landschaftsschutzgebiet von nationalem Interesse auf die Wasserkraftnutzung, so kann es eine Teilentschädigung beim Bund beantragen. Hierfür hat der Bundesrat die VAEW erlassen. Die Entschädigungen sind an vertraglich vereinbarte Schutzziele geknüpft und werden jährlich ausgerichtet. Das Bundesamt für Energie (BFE) führt regelmässige Erfolgskontrollen durch.

Die Verordnung enthält Voraussetzungen, die einen Anspruch auf Ausgleichsbeiträge wegen des Verzichts auf Wasserkraftnutzung zugunsten der Erhaltung von national bedeutenden Landschaften begründen. Diese Beiträge sind für 40 Jahre und an vertraglich vereinbarte Schutzziele geknüpft und werden jährlich ausgerichtet.

Derzeit sind neun VAEW abgeschlossen: Baltschiedertal (VS), Bietschbach-Jolibach (VS), Binntal (VS), Gredetschtal (VS), Greina (GR), Laggintal (VS), Oberaletsch (VS), Val Frisal (GR), Vallon de Réchy (VS).

Umgang mit der Projekteingabe «Meiental als VAEW-Gebiet» vom WWF Uri

Da die Projekteingabe des WWF Uri (Beilage 3) nicht einem Wasserkraft-Konzessionsgesuch gemäss Artikel 2 Gewässerschutzverordnung entsprach, war auch kein Konkurrenzentscheid im Sinne von Artikel 2e GNV möglich. In Anlehnung an Artikel 5 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) wurde das Gesuch in das dafür vorgesehene Verfahren verwiesen.

Das Begehren, die Meienreuss nicht zu nutzen und mit der VAEW unter Schutz zu stellen, ist im vorliegenden Antrag zum Konzessionsentscheid Meienreuss entsprechend abzuhandeln. So erhält der Urner Landrat die Möglichkeit, über den VAEW-Schutz zu befinden. Es gilt mit dem Konzessionsentscheid also auch einen Entscheid für oder gegen die Wasserkraftnutzung bzw. für oder gegen den VAEW-Schutz zu fällen. Entscheidet der Landrat die Konzession zur Nutzung der Meienreuss zu erteilen, unterliegt dieser Entscheid dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 18 des Gewässernutzungsgesetzes. In diesem Fall steht es frei, das Referendum zu ergreifen, sodass das Urner Stimmvolk über eine Nutzung der Meienreuss respektive den VAEW-Schutz entscheiden kann.

Projekteingabe «Meiental als VAEW-Gebiet» WWF Uri

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist grundsätzlich im Sinne des Gesuchstellers. WWF Uri argumentiert aber, dass nur noch wenige Flüsse und Bäche natürlich seien und frei fliesen könnten. Diese letzten unberührten Gewässer, wie es die Meienreuss über weite Strecken eines sei, gelte es zu schützen, damit nicht noch mehr wertvolle Lebensräume für Natur und Mensch verloren gingen. Der Gesuchsteller setzt sich für die Nutzung verbleibender grosser und umweltverträglich erschliessbarer Wasserpotenziale ein, die den Anteil von Winterstrom erhöhen (z. B. Erhöhung Göschenalpstaumdamms), sowie anderer erneuerbarer Energieträger mit hohem Potenzial, namentlich in bereits überbauten Gebieten.

Mit einem ausführlichen Bericht reichte der WWF Uri deshalb eine Alternativvariante zum Kraftwerksprojekt ein. Darin sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichsbeiträge aufgezeigt:

1. *Landschaft von nationaler Bedeutung*

Beim Meiental handelt es sich um ein kantonales Landschaftsschutzgebiet, das im kantonalen Richtplan festgesetzt ist. Die Meienreuss und ihre Seitengewässer sind als kantonales Naturobjekt mit hoher landschaftlicher Relevanz eingestuft.

Aufgrund eines von WWF Uri beauftragten Gutachtens, wird das Meiental mit seiner Meienreuss als eine Landschaft von nationaler Bedeutung eingestuft. Es ist aber nicht erforderlich, dass eine Landschaft bereits in ein Bundesinventar aufgenommen ist. Auch andere Objekte, die den Kriterien einer Landschaft von nationaler Bedeutung im Sinne des Bundesrechts zu genügen vermögen, können schützenswerte Landschaften sein. Im Zweifelsfall hat die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) eine Beurteilung vorzunehmen.

2. *Realisierbarkeit der Wasserkraftnutzung*

Mit der ausführlichen Interessensabwägung im Rahmen des SNEE ist eine Teilnutzung der Meienreuss vorgesehen. Das vorliegende Projekt entspricht den Vorgaben des SNEE. Zudem kann aufgrund des Konzessionsgesuchs der CKW mit allen erforderlichen Unterlagen davon ausgegangen werden, dass das Projekt technisch und wirtschaftlich realisierbar ist. Der Umweltverträglichkeitsbericht zeigt die Umweltverträglichkeit des Projekts auf. Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen liegen vor und deren Umsetzung ist vertraglich gesichert.

3. *Unterschutzstellung der Landschaft*

Bei der Unterschutzstellung geht es generell um die Erhaltung und den Schutz der Landschaften. Das Schutzgebiet ist vor allen Veränderungen zu schützen, die seine nationale Bedeutung schmälert. Als Beispiel dafür wurden in bestehenden VAEW-Gebieten Bestimmungen in die Bau- und Zonenordnungen der betroffenen Gemeinden aufgenommen. Sie legen grundeigentümerverbindlich die in den einzelnen Zonen zulässigen Grundstücksnutzungen fest.

Nachfolgend zur Veranschaulichung einige Beispiele aus bestehenden VAEW-Vereinbarungen:

- Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind, sofern sie den Schutzziele nicht widersprechen, im bisherigen Rahmen gestattet.
- Erholungsnutzungen sowie die Jagd und die Fischerei bleiben, sofern sie Schutzziele nicht widersprechen, im bisherigen Rahmen gewährleistet. Neue Wanderwege und neu zu schaffende Verbindungen zwischen bestehenden Wanderwegen dürfen nur unter Zustimmung der Vertragsparteien erstellt werden. Anlage oder Markierung von Mountainbike-Routen, Start- und Landeplätzen von Trend-Flugsportarten sowie das maschinelle Präparieren von Langlaufloipen sind nicht zulässig.

- Die Nutzung der Wasserkraft im bisherigen Rahmen ist - gestützt auf die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und aufgrund bestehender, erneuerter oder neuer Konzessionen - möglich.

Nach Einschätzung der Gesuchsteller dürfte das Meiental als VAEW-Gebiet so bestehen bleiben, wie es heute ist.

4. Einbusse an (potenziellen) Wasserzinsen

Kommt der Kanton Uri zur Einschätzung, dass die Voraussetzungen für die Nutzung der Wasserkraft an der Meienreuss vorliegen, ebnet dies den Weg zu einer VAEW-Abgeltung. Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach der Höhe der Einbusse infolge des Verzichts und wird in den eingereichten Unterlagen mit rund 340'000 Franken pro Jahr beziffert. Das sind rund 67 Prozent der im Konzessionsgesuch aufgeführten jährlichen Wasserzinseinnahmen von rund 510'000 Franken.

Standpunkt des Regierungsrats⁷

Der Kanton Uri hat sich früh mit den Fragen zur Nutzung der Wasserkraft und deren Konsequenzen für die Umwelt befasst und mit dem SNEE eine umfassende Interessensabwägung über das ganz Kantonsgebiet vorgenommen. Die drei Gewässereigentümer - Korporation Uri, Korporation Ursern und der Kanton Uri - tragen das SNEE mit und verzichten bereits heute auf Wasserkraftpotenziale.

Auch beim geplanten Projekt sind viele Schutzaspekte eingeflossen. Mit der Vergabe der Konzession und der damit verbundenen Schutz- und Nutzungsplanung sowie der landschaftlichen Ersatzmassnahmen sind bei sämtlichen oberliegenden Gewässerstrecken der Meienreuss und bei sämtlichen Seitengewässern sowie am Kartigelbach für die gesamte Konzessionsdauer keine weiteren Wasserkraftnutzungen möglich.

Aufgrund der Vorgaben der Gesamtenergiestrategie und der Ausbauziele bei der Wasserkraft ist ein Verzicht auf die Nutzung der Meienreuss nicht vorgesehen. Das Kraftwerk Meiental ist das letzte Puzzleteil, um die in der Gesamtenergiestrategie 2008 respektive 2030 angestrebte Produktionssteigerung von 100 Mio. kWh zu erreichen. Mit einem VAEW-Vertrag würde der Kanton neben der Stromproduktion auch auf rund 33 Prozent der Wasserzinseinnahmen sowie vollumfänglich auf Dividenden, Steuereinnahmen und Erträge aus den Energiebezugsrechten verzichten.

5.2. SNEE und Schutzreglement Teilraum «Uri Mitte»

Das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE) wurde vom Landrat an seiner Session vom 25. September 2013 zur Kenntnis genommen. Das SNEE ermöglicht in Absprache mit der Korporation Uri⁸ eine Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Landschaft und Gewässer einerseits und der Nutzung von erneuerbaren Energien andererseits. Das SNEE zeigt ganz konkret

⁷ Antwort des Regierungsrats zur Kleinen Anfrage Dr. Toni Moser, Bürglen, zu «Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung als Ausweg?» vom 16. Januar 2018

⁸ Vertrag mit dem Kanton Uri vom 12. Juni 2013

auf, wo künftig Anlagen für die Förderung erneuerbarer Energien erstellt werden können und wo Landschaften und Fließgewässer ungeschmälert erhalten bleiben sollen. Nicht nur einzelne Gewässer und Gewässerabschnitte sollen zur Nutzung freigegeben oder unter Schutz gestellt werden, sondern zusammenhängende Landschaften und sensible Gewässersysteme sollen als Ganzes geschont werden.

Bei der Interessenabwägung im SNEE wurde eine Teilnutzung der Wasserkraft im Meiental unter erhöhten Anforderungen als vertretbar eingestuft. Im Rahmen des SNEE sind eine Nutzung des Hauptgewässers oder der Nebengewässer oder kombinierte Nutzungen mit Teilen des Hauptgewässers und der Nebengewässer möglich. Im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung ist nun der untere Gewässerabschnitt der Meienreuss zwischen Stockmatten und oberhalb der Fassungen des Kraftwerks Wassen im Bereich Fedenbrügg für eine Nutzung vorgesehen. Der obere wertvollere Gewässerabschnitt der Meienreuss und des Gorezmettlenbachs auf der Stufe Gorezmettlen sowie die weiteren nicht genutzten oberliegenden Gewässerstrecken der Meienreuss und die Nebengewässer Seebach und Schwarzbach sowie der Kartigelbach sind über die gesamte Konzessionsdauer zu schützen. Den SNEE-Vorgaben wurden beim überarbeiteten Konzessionsgesuch Rechnung getragen.

5.3. Beteiligung der Korporation Uri

Im Zusammenhang mit dem SNEE schlossen der Kanton und die Korporation Uri den «Vertrag über die nachhaltige Nutzung von Wasserkraft-, Wind- und Solarenergie und den Schutz der Natur» vom 12. Juni 2013 ab. Darin einigten sich die Parteien unter anderem auf einen Verteilschlüssel von 80 Prozent für den Kanton Uri und 20 Prozent für die Korporation Ursern für das Meiental (Art. 6). Die Aufteilung gilt bei jeder Wasserkraftnutzung im Meiental für die daraus folgenden Erträge, bestehend aus den Konzessionsgebühren und den Wasserzinsen, sowie - gegen Übernahme der entsprechenden Kostenanteile - auch aus allfälligen Beteiligungen und Energiebezugsrechten.

Der Verteilschlüssel richtet sich nach dem Wasserkraftpotenzial bei einer Vollnutzung der Meienreuss, die ein Kantonsgewässer ist, und dem Wasserkraftpotenzial der Seitenbäche, die Korporationsgewässer sind. Aufgrund vertiefter Abklärungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und einer zusätzlichen Unterschutzstellung von drei Korporationsgewässern über 80 statt nur über die Dauer des SNEE-Vertrags von 40 Jahren einigten sich der Kanton und die Korporation Uri auf eine Anpassung des Verteilschlüssels auf 77 Prozent für den Kanton und 23 Prozent für die Korporation Uri.

Der Grosse Rat der Korporation Uri entscheidet am 29. September 2023 über die Beteiligung an der Kraftwerk Meiental AG und den damit verbundenen Ausgaben. Sollte die Korporation Uri die Beteiligung an der Kraftwerk Meiental AG ablehnen, fallen die für sie reservierten Aktien (770 Aktien à nominal 1'000 Franken) samt Energiebezugsrechten gegen Übernahme der entsprechenden Kostenanteile dem Kanton Uri zu. Der Kantonsanteil an der Kraftwerk Meiental AG würde damit auf 30 Prozent anwachsen.

Die Korporation Uri erhält einen Anteil von 23 Prozent der Konzessionsgebühren und 23 Prozent an den jährlichen Wasserzinsen. Diese Abgeltung, wie sie mit der vorliegenden Konzessionserteilung einhergeht, gilt es rechtsverbindlich zu sanktionieren. Der teilweise Verzicht auf Einnahmen aus den

Konzessionsgebühren und den jährlichen Wasserzinsen zugunsten der Korporation Uri ist finanzrechtlich wie eine Ausgabe in gleicher Höhe zu behandeln. Der Ausgabebeschluss obliegt dem Landrat (Art. 18 Abs. 3 GNG). Lehnt die Korporation Uri hingegen die Beteiligung am Kraftwerk ab, erhält sie jedoch trotzdem 23 Prozent der Konzessionsgebühren und 23 Prozent des Wasserzinses.

5.4. Auflage und Einspracheverfahren

Im Amtsblatt vom 12. Oktober 2018 publizierte die Baudirektion Uri die öffentliche Auflage des Konzessionsgesuchs und des UVB 1. Stufe der CKW zur Nutzung der Wasserkraft am Unterlauf der Meienreuss. Die Umweltschutzorganisationen WWF Schweiz, WWF Uri, Pro Natura und Pro Natura Uri reichten am 12. November 2018 fristgerecht Einsprache beim Urner Regierungsrat ein. Mit der Einsprache beantragen sie, das Konzessionsgesuch abzuweisen. Eventualiter sei das Konzessionsgesuch samt Dossier zur Überarbeitung an die Gesuchstellerin zurückzuweisen und die überarbeiteten Unterlagen neu aufzulegen. Insbesondere seien die Restwassermengen aufgrund aktueller Daten und nach aktuellem wissenschaftlichem Stand zu korrigieren und die beantragten Restwassermengen zu erhöhen. Zudem soll ein Gutachten zur nationalen Schutzwürdigkeit des Meientals bei der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) eingeholt werden.

Während des Verfahrens fand ein umfassender Schriftverkehr und zwei Einigungsverhandlungen mit Vertreterinnen und Vertretern der CKW, der Umweltverbände und des Kantons statt. Es kam aber zu keiner Einigung, sodass der Regierungsrat am 5. Juli 2022 die Einsprache behandelte. Er kam in seiner Beurteilung (Beilage 4) zusammengefasst zum Schluss, dass die Einsprecher nicht rechtsgenügend darzulegen vermochten, weshalb das eingereichte Projekt der CKW nicht bewilligungsfähig sein soll, und wies die Einsprache ab. Die Umweltverbände verzichteten auf einen Weiterzug des Entscheids, sodass die Einsprache rechtskräftig abgewiesen ist. Die im Entscheid aufgezeigten Auflagen für den UVB 1. und 2. Stufe sind im Konzessionsantrag an den Landrat zu berücksichtigen.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, die die Umwelt erheblich belasten können, hat sie die Umweltverträglichkeit zu prüfen (Art. 10a Umweltschutzgesetz [USG]; SR 814.01). Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat möglichst früh zu erfolgen. Sie folgt dabei den Projektierungsstufen des Vorhabens.

Die der UVP unterstellten Anlagen sind in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) festgelegt. Nach Ziffer 21.3 des Anhangs zur UVPV sind Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke UVP-pflichtig, sofern sie eine installierte Leistung von mehr als 3 MW aufweisen. Beim Projekt der Kraftwerk Meiental AG liegt die installierte Leistung bei 11,5 MW. Nach Bundesrecht ist für derartige Vorhaben ein mehrstufiges Konzessionsverfahren vorgesehen (Anhang Ziff. 21.3 UVPV):

Massgebliches Verfahren für die UVP der ersten Stufe ist das Konzessionsverfahren (Anhang Ziff. 21.3 UVPV). Die UVP der zweiten Stufe wird im Baubewilligungsverfahren abgewickelt (Ziff. 21.3 des Anhangs zum Reglement über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPR]; RB 40.7017). Der Landrat als Vergabe- und Entscheidbehörde der Konzession ist folglich Prüfbehörde für die UVP der ersten Stufe.

6.1. Gesamtbeurteilung der Umweltschutzfachstelle

Bereits im Jahr 2008 wurde die Voruntersuchung zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und die erste Stufe der UVB-Hauptuntersuchung für die Wasserkraftnutzung der Meienreuss auf zwei Kraftwerksstufen inklusive der Nutzung der Seitengewässer eingereicht und beurteilt.

Zusammen mit dem Konzessionsgesuch reichte die Gesuchstellerin im Frühjahr 2018 die Hauptuntersuchung des UVB erste Stufe für die Wasserkraftnutzung der Meienreuss auf der Stufe Stockmatten zur Prüfung ein.

Das Amt für Umwelt (AfU) als kantonale Umweltschutzfachstelle ist zuständig für die Gesamtbeurteilung des UVB (Art. 9 Abs. 4 kantonales Umweltgesetz [KUG]; RB 40.7011). Diese Beurteilung beinhaltet die Stellungnahmen der für die einzelnen Teilbereiche zuständigen Fachstellen nach Artikel 3 des kantonalen Reglements über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Gestützt auf die Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Bericht Stellung genommen (Art. 12 Abs. 3 UVPV).

Das Ergebnis der Gesamtbeurteilung des Vorhabens wird in der grundsätzlichen Beurteilung der Umweltschutzfachstelle vom 28. August 2018 (siehe Beilage 5) und in der zusammenfassenden Beurteilung der Umweltschutzfachstelle im Einspracheentscheid des Regierungsrats vom 5. Juli 2022 festgehalten (siehe Beilage 4). Die Umweltschutzfachstelle kommt darin zum Schluss, dass das geplante Vorhaben auf der ersten Stufe umweltverträglich ist. Dies unter der Grundvoraussetzung der übergeordneten Interessenabwägung des Schutz- und Nutzungskonzepts Erneuerbare Energien (SNEE) des Kantons Uri vom 13. März 2013 und des am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzten Reglements über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen (RB 10.5118) (Schutzreglement Teilraum «Uri Mitte»). Im Weiteren werden als Bedingung für die Umweltverträglichkeit der UVB samt den dort dargestellten Massnahmen und die aufgeführten Anträge im Rahmen des Prüfentscheids als projektverbindliche Auflagen festgelegt.

Die in der Stellungnahme des AfU vom 28. August 2018 und im Einspracheentscheid des Regierungsrats vom 5. Juli 2022 aufgeführten Anträge und Hinweise aus den verschiedenen Umweltbereichen, die das Pflichtenheft für die zweite Stufe der UVB-Hauptuntersuchung betreffen (Baubewilligungsverfahren), werden in Beilage 1 aufgelistet.

Mit der Ergänzung des UVB zur Erfüllung der Auflagen vom 24. September 2018 sind Anträge aus der Stellungnahme des AfU bereits aufgenommen worden. Es handelt sich um die Anträge 1, 15, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 26, und 40 der Stellungnahme des AfU vom 28. August 2018. Diese werden im vorliegenden Entscheid nicht nochmals separat aufgeführt.

6.2. Restwasser und Gewässerschutz

Nach Artikel 29 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz [GSchG]; SR 814.20) benötigen Wasserentnahmen aus Fliessgewässern mit ständiger Wasserführung eine Bewilligung. Nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) ist für Eingriffe in den Wasserhaushalt eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörden

notwendig, soweit diese die Interessen der Fischerei berühren können. Eine Bewilligung brauchen auch die Nutzung der Wasserkräfte und die Wasserentnahmen. Gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 GSchG hat die Gesuchstellerin der Behörde einen Restwasserbericht zu unterbreiten. Nach Artikel 35 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist der Restwasserbericht Teil des UVB. Mit den Grundlagen aus dem Restwasserbericht können die Restwasseranforderungen unter der Voraussetzung des umgesetzten SNEE definiert werden. Gestützt auf den Restwasserbericht, in Absprache mit den betroffenen kantonalen Fachstellen und nach Anhörung des Bundes, legt das AfU die Restwassermenge und allenfalls andere Massnahmen, die zum Schutz des Gewässers notwendig sind, fest. Neben der Restwasserfestlegung betreffen diese anderen Massnahmen insbesondere die aquatischen Ersatzmassnahmen (Gewässeraufwertungen, Gewässerräume, Abwasserableitung) und die gewässerökologischen Anforderungen an den Betrieb (Abflussschwankungen, Spülungen). Dies erfolgt mit einer separaten Gewässerschutzbewilligung und fischereirechtlichen Bewilligung (siehe Entwurf Bewilligung, Beilage 6). Dies betrifft die Anträge 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 14, der Stellungnahme des AfU vom 28. August 2018, die Ergänzungsanträge I und II aus der Beurteilung des Berichts zur Erfüllung der Auflagen vom 27. September 2019 sowie die Auflage d und e aus dem Einspracheentscheid vom 5. Juli 2022.

Das Gewässerschutzgesetz bietet die Möglichkeit für eine Schutz- und Nutzungsplanung (SNP). Danach können die Kantone die Mindestrestwassermengen für ein begrenztes, topografisch zusammenhängendes Gebiet tiefer ansetzen, sofern ein entsprechender Ausgleich durch geeignete Massnahmen, wie der Verzicht auf andere Wasserentnahmen, im gleichen Gebiet stattfindet (Art. 32 Bst. c GSchG).

Die Gesuchstellerin beabsichtigt die Umsetzung einer SNP. Bestandteil der Gewässerschutzbewilligung und fischereirechtlichen Bewilligung ist auch die Festlegung der Vorgaben für die Schutz- und Nutzungsplanung (SNP).

Gemäss SNEE wurde der Oberlauf der Meienreuss oberhalb des Gebiets Hinterfeld und der Oberlauf des Gorezmettlenbachs (oberhalb der Sustenpassstrasse) mit der Inkraftsetzung des Schutzreglements «Uri Mitte» am 1. Januar 2016 unter Schutz gestellt respektive der Nutzung entzogen. Hingegen sind gemäss SNEE eine Nutzung der Meienreuss oder der Nebengewässer oder kombinierte Nutzungen mit Teilen des Hauptgewässers und der Nebengewässer (inklusive des Unterlaufs Gorezmettlenbachs) unter erhöhten Anforderungen möglich. Die Gesuchstellerin verzichtet auf die Teilnutzung der Meienreuss und des Gorezmettlenbachs auf der Stufe Gorezmettlen im Rahmen einer SNP. Ebenso werden im Rahmen der SNP unter Berücksichtigung des SNEE und zum landschaftlichen Ersatz die Gewässerstrecken bachaufwärts der Wasserentnahme Stockmatten, sämtliche weiteren, nicht genutzten oberliegenden Gewässerstrecken der Meienreuss und sämtliche Seitenbäche (namentlich der Seebach und der Schwarzbach) sowie der Kartigelbach über die gesamte Konzessionsdauer der Wassernutzung entzogen. Im Gegenzug werden dafür die Restwassermengen für die Kraftwerk Meiental AG reduziert. Dies steigert die Produktion und damit die Wirtschaftlichkeit des Werks. Die Gewässerabschnitte der Meienreuss und der sämtlichen Nebengewässer bachaufwärts der Wasserentnahme Stockmatten sowie der Kartigelbach werden somit im Rahmen der SNP während der ganzen Konzessionsdauer unter Schutz gestellt. Der Regierungsrat spricht sich für dieses Vorgehen aus und empfiehlt dem Landrat, dies im Konzessionsentscheid aufzunehmen. Die Schutz- und Nutzungsplanung bedarf der Genehmigung des Bundesrats. Diese bleibt vorbehalten.

Das AfU ist bei der von ihr zu erteilenden Bewilligung an den Entwurf der vorliegenden Verfügung als Stellungnahme zuhanden der zuständigen Behörde gebunden, sofern sich die Voraussetzungen für die Beurteilung in der Zwischenzeit nicht geändert haben (Art. 21 Abs. 3 UVPV).

6.3. Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

Als Ersatz für die negativen Auswirkungen auf die Natur und Ökologie der Wasserkraftnutzung werden als Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen eine Aufwertung an der Meienreuss, im Gebiet Feldboden und Stockmatten mit erweiterten Gewässerräumen sowie ergänzende Aufwertungen des Feldbachs und Hinteren Feldgrabens umgesetzt. Als Bestandteil der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen wird zudem mit einer separaten Ableitung des Abwassers im Bereich der Restwasserstrecke in der Meienreuss eine qualitative Verbesserung des Gewässerlebensraums erzielt. Die Kraftwerk Meiental AG hat die Gewässeraufwertungen mit erweiterten Gewässerräumen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und die Massnahmen zur Verbesserung der Abwassersituation mit der Abwasser Uri vertraglich gesichert. Diese Ausgleichs- und Ersatzpflichten sind Bestandteil der Gewässerschutzbewilligung und der fischereirechtlichen Bewilligung.

6.4. Zusammenfassende Beurteilung der Umweltschutzfachstelle

Das Projekt der Kraftwerk Meiental AG zur Wasserkraftnutzung der Meienreuss wurde fundiert und in ständiger Begleitung durch die kantonalen Fachstellen erarbeitet. Das Projekt steht in Einklang mit den Zielen der Energiegesetzgebung, die eine Erhöhung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien anstrebt. Der Regierungsrat erachtet das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen als rechtsgenügend berücksichtigt. Mit den festgelegten Restwassermengen, den aufgeführten Anträgen sowie der Inkraftsetzung des Reglements über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen können gemäss Regierungsrat die negativen Auswirkungen des Projekts ausgeglichen werden, sodass das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht.

Die Kraftwerk Meiental AG hat, wie verlangt, als Bestandteil ihrer Konzessionsauflage einen umfassenden Umweltverträglichkeitsbericht eingereicht.

Die im Rahmen des Konzessions- und Auflageverfahrens für das Kraftwerk Meiental auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführten Prüfungen ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der aufgenommenen Auflagen rechtskonform realisiert werden kann. Voraussetzung bildet das Schutzreglement Teilraum «Uri Mitte». Die weiteren Details zur Beurteilung sind dem Antrag der Fachstelle an die Prüfbehörde vom 18. Juni 2018 und dem Einspracheentscheid des Regierungsrats vom 5. Juli 2022 zu entnehmen.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Landrat als Prüfbehörde, das Vorhaben auf Stufe Konzession als umweltverträglich zu erklären. Das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Mitte zwischen Silenen und Göschenen wurde durch den Regierungsrat erlassen. Der UVB samt den dort dargestellten Massnahmen, der Einspracheentscheid des Regierungsrats und der aufgeführten Anträge im Rahmen des Prüfentscheids sind integrierender Bestandteil des Projekts.

7. Konzessionsvertrag

7.1. Zu den einzelnen Bestimmungen der Meienreuss-Konzession

Im Bericht wurde bereits auf einzelne Bestimmungen der Meienreuss-Konzession eingegangen. Im Folgenden werden deshalb nur noch jene Artikel näher erläutert, die im Bericht nicht behandelt worden sind.

Zu Artikel 3 Konzessionsabgabe

Die einmalige Konzessionsgebühr beträgt 780'000 Franken. Dies entspricht rund dem anderthalbfachen jährlich geschuldeten Wasserzins. 50 Prozent der Konzessionsgebühr hat die Kraftwerk Meiental AG bei rechtskräftig erteilter Konzession und 50 Prozent bei Inbetriebnahme des Kraftwerks zu bezahlen.

Zu Artikel 4 Wasserzins

Die Kraftwerk Meiental AG bezahlt dem Kanton jährlich einen Wasserzins. Dieser entspricht dem jeweils geltenden bundesrechtlichen Maximalwasserzins pro Kilowatt Bruttoleistung und wird nach den Bestimmungen des Bundesrechts berechnet. Um den Wasserzins zu errechnen, wird der vom Bund festgesetzte Wasserzinssatz mit der mittleren mechanischen Bruttoleistung multipliziert.

Mit den unter Artikel 2 der Konzession aufgeführten Daten verfügt das Kraftwerk Meiental über eine konzedierte mittlere mechanische Bruttoleistung von 4'641 Kilowatt. Nach der bisherigen Berechnung des Wasserzinses und dem heute geltenden Wasserzinssatz von 110 Franken pro Kilowatt ergibt dies einen Betrag von rund 510'000 Franken pro Jahr.

Artikel 1 Absatz 1 der eidgenössischen Wasserzinsverordnung (WZV; SR 721.831) sieht eine Berechnung des höchstzulässigen Wasserzinses anhand der jährlich mittleren nutzbaren Wassermenge vor. Da aber das Wasserangebot von Jahr zu Jahr Schwankungen aufweist, fallen die jährlichen Wasserzinseinnahmen entsprechend unterschiedlich an.

Zu Artikel 5 Energieversorgung

Artikel 5 der Konzession stellt sicher, dass die Kraftwerk Meiental AG vorerst den Energiebedarf im Kanton Uri zu decken hat.

Zu Artikel 16 Restwassermenge

Dank der Schutz- und Nutzungsplanung und dem SNEE profitiert das Kraftwerk Meiental von moderaten, saisonal angepassten Dotierwassermengen. In den abflussschwachen Monaten November bis und mit April beträgt diese 220 Liter pro Sekunde, im Mai 250 Liter pro Sekunde, in den Monaten Juni, Juli und August 600 Liter pro Sekunde. Im Oktober und im November betragen sie 300 Liter pro Sekunde. Die Ausbauwassermenge beträgt 5,6 Kubikmeter pro Sekunde. Das ist tiefer als die übli-

chen Wassermengen bei hohen Sommer-Abflussmengen, sodass bei hohen Abflüssen Überlauf entsteht und die im Gewässer verbleibende Restwassermenge höher ist als die in der Konzession festgelegte minimale Restwassermenge.

Zu Artikel 17 Regelung Verbindlichkeit SNEE sowie Schutz- und Nutzungsplanung

Für das Meiental gelten die Anforderungen des Schutz- und Nutzungskonzepts Erneuerbare Energien (SNEE), in dem die Oberläufe der Meienreuss und des Gorezmettlenbachs und ihrer Seitengewässer der Nutzung entzogen werden. Mit der Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) wird eine Nutzung der Meienreuss (auf der Stufe Gorezmettlen) und des Gorezmettlenbachs für die Dauer der Konzession unter Schutz gestellt. Zudem werden im Rahmen der SNP unter Berücksichtigung des SNEE und zum landschaftlichen Ersatz die Gewässerstrecken bachaufwärts der Wasserentnahme Stockmatten, die weiteren, nicht genutzten oberliegenden Gewässerstrecken der Meienreuss und die Nebengewässer Seebach und Schwarzbach sowie der Kartigelbach über die gesamte Konzessionsdauer der Wassernutzung entzogen. Dies ermöglicht eine Mehrnutzung auf der konzessionierten Gewässerstrecke. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat. Damit ist gewährleistet, dass während der Konzessionsdauer auf weitere Wasserkraftnutzungen im Meiental verzichtet wird. Ausgenommen bleibt die Weiternutzung der bestehenden Fassung Feden des Kraftwerks Wassen. Kleinstkraftwerke ohne Netzeinspeisung zur Versorgung von Alpbetrieben oder Bergütten (z. B. SAC-Hütten) sind weiterhin möglich.

Zu Artikel 18 Beginn und Dauer

Die Konzession wird für eine Dauer von 80 Jahren nach Inbetriebnahme des Werks gewährt. Damit kann die Kraftwerk Meiental AG die «langlebigen» Anlageteile wie z. B. die Druckleitung oder die Fassungsbauten über eine längere Zeit abschreiben, was tiefere Gestehungskosten ergibt.

Zu Artikel 21 Rückkauf

Dieser Artikel steht in engem Zusammenhang mit Artikel 18, der die Konzessionsdauer festlegt. Nach Ablauf des zweiten Drittels der Konzessionsdauer kann der Kanton die Kraftwerksanlagen gegen volle Entschädigung zurückkaufen.

Zu Artikel 22 Heimfall

Endigt die Konzession, kann der Kanton den Heimfall geltend machen. Nach der Regelung von Artikel 67 des Wasserrechtsgesetzes (WRG; SR 721.80) fallen dann die sogenannten «nassen» Anlageteile (Wasserfassung, Druckleitung usw.) unentgeltlich und die «trockenen» Anlageteile (Generatoren, Transformatoren usw.) gegen eine billige Entschädigung an den Kanton heim.

8. Eröffnung

Die Entscheide zur Konzession und zur Umweltverträglichkeit sind der Gesuchstellerin zu eröffnen. Weiter hat der Regierungsrat gestützt auf Artikel 20 UVPV bei Umweltverträglichkeitsentscheiden den UVB, die Beurteilung der Umweltfachstelle sowie den Entscheid über die Umweltverträglich-

keitsprüfung während 30 Tagen einsehbar zu machen und bekannt zu geben, wo die Unterlagen einsehbar sind. Die Publikation erfolgt im Amtsblatt.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1.
 - a) Das Kraftwerkprojekt der Kraftwerk Meiental AG (in Gründung) wird, gestützt auf die Beurteilung und den Antrag der Umweltfachstelle gemäss Beilage 1, auf der Stufe Konzession (Stufe 1) für umweltverträglich erklärt.
 - b) Der UVB samt den dort dargestellten Massnahmen und der im Beilage 1 aufgeführten Anträge werden als projektverbindliche Auflagen festgelegt.
 - c) Die vorgeschlagenen Schutzmassnahmen im Rahmen der SNP (Schutz von sämtlichen nicht genutzten Gewässerstrecken der Meienreuss und seiner Seitenbäche bachaufwärts der Wasserentnahme Stockmatten sowie des Kartigelbachs) sind in der Konzession dauerhaft über die gesamte Konzessionsdauer zu sichern (Unterschutzstellung). Vorbehalten bleibt die Genehmigung der SNP durch den Bundesrat.
2. Der Projektvorschlag «Meiental als VAEW-Gebiet» vom WWF Uri wird abgewiesen (Beilage 3).
3. Die vereinbarte Aufteilung der Erträge bei einer Nutzung der Wasserkraft im Meiental gemäss Artikel 6 des Vertrags zwischen dem Kanton und der Korporation Uri über die nachhaltige Nutzung von Wasserkraft-, Wind- und Solarenergie und den Schutz der Natur («SNEE-Vertrag») vom 12. Juni 2013 mit dem Entwurf der Zusatzvereinbarung wird genehmigt und damit der angepasste Verteilschlüssel von 77 Prozent Kanton Uri und 23 Prozent Korporation Uri gutgeheissen.
4.
 - a) Der Kraftwerk Meiental AG (in Gründung) wird die Konzession zur Nutzung der Wasserkräfte der Meienreuss mit der Wasserfassung im Gebiet Stockmatten bis zum Zentralenstandort im Gebiet Fedenbrügg, wie sie im Beilage 2 enthalten ist, erteilt.
 - b) Die Ausgaben, die die Konzession für den Kanton mit sich bringt, namentlich für die Beteiligung, werden beschlossen.
 - c) Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.
5. Der UVB, die Beurteilung der Umweltfachstelle und der Entscheid über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtliche Bewilligung werden während 30 Tagen einsehbar gemacht, und es wird im Amtsblatt bekannt gegeben, wo die Unterlagen einsehbar sind.
6. Aufgrund der geänderten Beteiligungsverhältnisse bei EWA-energieUri mit der Mehrheit von Kanton und Korporation Uri wird die Wasserrechtsverleihung durch den Landrat als Konzessionsbehörde mit folgenden vier Bedingungen verbunden:
 - a) Verwaltungsrat: Das Präsidium des Verwaltungsrats hält eine Vertreterin oder ein Vertreter von EWA-energieUri inne.

- b) Geschäfts- und Betriebsführung: Die Geschäfts- und Betriebsführung sowie das Sicherstellen eines bezüglich der finanziellen Berichterstattung wirksamen internen Kontrollsystems und Risikobeurteilung der Gesellschaft werden gegen marktübliche Entschädigung an EWA-energieUri übertragen.
- c) Projektrealisierung: Die Dienstleistungen für die weitere Projektentwicklung und die spätere Projektrealisierung werden zu marktüblichen Konditionen durch EWA-energieUri bzw. von EWA-energieUri beauftragten Unterlieferanten erbracht und der KW Meiental AG in Rechnung gestellt.
- d) Energieverwertung: Die Direktvermarktung erfolgt durch EWA-energieUri analog der anderen Urner Partnerwerke. Die Partner können ihr Energiebezugsrecht durch EWA-energieUri verwerten lassen. Die Einzelheiten und entsprechenden Formalitäten werden in einer separaten Verwertungsvereinbarung mindestens ein Jahr vor Ablauf des KEV-Modells zwischen EWA-energieUri und den Partnern schriftlich geregelt.

Der Regierungsrat wird beauftragt und ermächtigt, in Bezug auf das geplante Kraftwerk Meiental mit der CKW tragbare Lösungen hinsichtlich der weiteren Vertragspunkte des Gründungs- und Partnerwerkvertrags wie Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung des Verwaltungsrats auszuhandeln und abzuschliessen, die die Interessen des Kantons und die in angemessener Weise berücksichtigen.

- 7. Der Regierungsrat wird zudem ermächtigt, die Beteiligung des Kantons an der KW Meiental AG ganz oder teilweise an die EWA-energieUri AG zu Marktkonditionen zu verkaufen. Dies unter dem Vorbehalt, dass die Korporation Uri gleichzeitig ihre Beteiligung an der KW Meiental AG in entsprechendem Umfang an die EWA-energieUri AG abtritt und EWA-energieUri damit eine Mehrheit an der KW Meiental AG erlangt.
- 8. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt (inklusive Eröffnung und Bestellung Verwaltungsratsmitglied).

Beilagen

- Anträge und Hinweise für die 2. Stufe der UVB-Hauptuntersuchung (Beilage 1)
- Meienreuss-Konzession (Beilage 2)
- Projektvortrag «Meiental als VAEW-Gebiet» (Beilage 3)
- Regierungsratsbeschluss zur Abweisung der Einsprache von WWF Schweiz, WWF Uri, Pro Natura Schweiz und Pro Natura Uri gegen die Konzessionserteilung zur Nutzung der Wasserkraft am Unterlauf der Meienreuss (Beilage 4)
- Umweltverträglichkeitsprüfung; Beurteilung und Antrag der Fachstelle vom 28. August 2018 (Beilage 5)
- Gewässerschutzbewilligung (Entwurf) vom 16. Juni 2023 (Beilage 6)